

Synopsis

Beilage zum Anhörungsbericht

Strassengesetz, Neuer Erlass

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
	Gesetz über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf § 49 der Kantonsverfassung, beschliesst:</i>
	I.
	1. Allgemeine Bestimmungen
	<p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt das kantonale Strassenwesen.</p> <p>² Das kantonale Strassenwesen umfasst Bau, Unterhalt, Betrieb und Finanzierung der Kantonsstrassen sowie der weiteren Verkehrsanlagen von kantonalem Interesse.</p>
	<p>§ 2 Definitionen</p> <p>¹ Als Kantonsstrassen gelten die im Eigentum des Kantons stehenden Strassen mit allen ihren Bestandteilen.</p> <p>² Als weitere Verkehrsanlagen von kantonalem Interesse gelten</p> <p>a) kantonale Radrouten, b) Wanderwege, c) Anlagen, die Kantonsstrassen unmittelbar entlasten,</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
	<p>d) Verkehrsmanagementsysteme mit Auswirkungen auf Kantonsstrassen.</p> <p>³ Als Innerortsstrecken gelten diejenigen Abschnitte von Kantonsstrassen, entlang denen das anstossende Land wenigstens zur Hälfte überbaut ist. Der Regierungsrat legt die Abgrenzung der Innerortsstrecken durch Verordnung fest. Er kann Strassenzüge mit Beschränkung des Zutritts oder der Anschlüsse sowie Brücken und Tunnel zu Ausserortsstrecken erklären.</p> <p>⁴ Als Sanierung gelten Massnahmen, welche die Funktionsfähigkeit von bestehenden Verkehrsanlagen erhalten oder wiederherstellen.</p>
	<p>§ 3 Netzfestlegung</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt das Kantonsstrassennetz und seine Einteilung fest. Die Planung von Neuanlagen von Kantonsstrassen erfolgt im Rahmen der Richtplanung.</p> <p>² Das Netz der kantonalen Radrouten und der Wanderwege wird im Richtplan festgelegt.</p> <p>³ Werden Gemeindestrassen zu Kantonsstrassen erklärt und umgekehrt, wird das Eigentum in der Regel im instandgesetzten Zustand unentgeltlich übertragen.</p>
	<p>§ 4 Zusammenarbeit Kanton – Gemeinden</p> <p>¹ Kanton und Gemeinden sind zur Zusammenarbeit im kantonalen Strassenwesen verpflichtet.</p> <p>² Sie arbeiten insbesondere bei der Planung, der Projektierung und beim Bau von Kantonsstrassen und weiteren Verkehrsanlagen von kantonalem Interesse sowie beim Landerwerb zusammen und stimmen ihre Bauvorhaben zeitlich und inhaltlich ab.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
	<p>³ Der Kanton hört die Gemeinden vor wichtigen Entscheidungen an, namentlich bei der Netzfestlegung, der Abgrenzung der Innerortsstrecken und der Bezeichnung der Versorgungsrouten.</p>
	<p>2. Kantonsstrassen</p>
	<p>2.1. Planung, Projektierung und Bau</p>
	<p>§ 5 Zuständigkeit</p> <p>¹ Der Kanton ist für die Planung, Projektierung und den Bau der Kantonsstrassen verantwortlich. Er kann insbesondere bei der Ausführung von Innerortsstrecken Teilaufgaben an Gemeinden oder Private übertragen.</p>
	<p>§ 6 Planung und Projektierung</p> <p>¹ Bei der zeitlichen Planung von Unterhalts- und Sanierungsprojekten nimmt der Kanton auf die Interessen der Gemeinden Rücksicht.</p> <p>² Das zuständige Departement kann generelle Projekte für Neuanlagen von Kantonsstrassen ausarbeiten. Das generelle Projekt legt die Linienführung, die Breite und die wichtigsten Bestandteile der Strassenanlage fest.</p> <p>³ Beschlüsse des Grossen Rats über Verpflichtungskredite für Neuanlagen erfolgen in der Regel auf der Grundlage eines generellen Projekts.</p>
	<p>§ 7 Bauprojekte</p> <p>¹ Die Bauprojekte und das Verfahren richten sich nach § 95 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹⁾.</p>

¹⁾ SAR [713.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
	<p>§ 8 Ausbaustandard</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt den Ausbaustandard durch Verordnung. Dabei sind die Netzfunktion und die Gestaltung der Strassenräume zu berücksichtigen.</p> <p>² Der Kanton kann im Rahmen eines Bauvorhabens Massnahmen, die über den Ausbaustandard hinausgehen, auf Kosten der bestellenden Gemeinden oder der Anstösserinnen und Anstösser realisieren, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.</p>
	<p>§ 9 Landerwerb</p> <p>¹ Der Kanton erwirbt die für die Kantonsstrassen nötigen Flächen und Rechte.</p> <p>² Er kann für den Strassenbau oder zum Zweck des Abtauschs geeignete Flächen und Rechte vorsorglich erwerben.</p> <p>³ Für den Bau von weiteren Verkehrsanlagen von kantonalem Interesse kann er den Landerwerb übernehmen.</p>
	<p>§ 10 Kreditbewilligung, Zuständigkeit</p> <p>¹ Über Verpflichtungskredite zu Lasten der Strassenrechnung beschliesst der Grosse Rat, wenn</p> <p>a) es um den Bau von Neuanlagen von Kantonsstrassen geht,</p> <p>b) der Verpflichtungskredit dem Ausgabenreferendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung untersteht,</p> <p>c) er bei fehlendem Beitragsbeschluss der Gemeinde gemäss § 30 gleichzeitig den Gemeindebeitrag festzulegen hat.</p> <p>² In allen übrigen Fällen beschliesst der Regierungsrat.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
	<p>³ Ausgaben für die Sanierung von Kantonsstrassen und weiteren Verkehrsanlagen von kantonalem Interesse unterstehen nicht dem Ausgabenreferendum.</p>
	<p>2.2. Unterhalt und Betrieb</p>
	<p>§ 11 Unterhalt</p> <p>¹ Der Kanton ist für den Unterhalt der Kantonsstrassen verantwortlich.</p> <p>² Für den Unterhalt gelten die §§ 5–10 sinngemäss.</p>
	<p>§ 12 Betrieb</p> <p>¹ Der Kanton betreibt die Kantonsstrassen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Aufgabenverteilung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:</p> <p>a) An Ausserortsstrecken besorgt der Kanton den Betrieb,</p> <p>b) an Innerortsstrecken besorgen der Kanton und die Gemeinden den Betrieb gemeinsam.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten der Aufgabenverteilung beim Betrieb. Abweichungen von Absatz 1 sind zulässig, wenn sie die Handlungsspielräume der Beteiligten vergrössern oder die Aufgaben wirtschaftlicher erfüllt werden können.</p>
	<p>§ 13 Entwässerung</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, das von Kantonsstrassen abfliessende Wasser unentgeltlich in ihre Kanalisationen aufzunehmen, wenn es nicht auf andere Art zu beseitigen ist.</p> <p>² Müssen deshalb die Kanalisationen vergrössert werden, gehen die Kosten in dem Umfang zu Lasten des Strassenbaus, als sie durch die Strassenentwässerung verursacht werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
	<p>§ 14 Verzicht auf Benutzungsgebühren</p> <p>¹ Für Leitungen der Gemeinden und eigenwirtschaftlicher Betriebe, die der allgemeinen Ver- und Entsorgung dienen, werden keine Gebühren für die Benutzung des Kantonsstrassenareals erhoben. Im Übrigen gilt § 103 BauG.</p>
	<p>2.3 Besondere Regelungen</p>
	<p>§ 15 Zuständigkeit im Bereich von Kantonsstrassen</p> <p>¹ Bau, Unterhalt und Betrieb von Signalisationen, Markierungen und Lichtsignalanlagen an Gemeinde- und Privatstrassen im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen sind Sache des Kantons.</p> <p>² Der Kanton sorgt zusammen mit der Bahnunternehmung für die Sanierung von Niveauübergängen im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen.</p> <p>³ Der Kanton kann Fahrzeugabstellplätze für die gemeinsame Weiterfahrt sowie Lastwagen-Ausstellplätze erstellen.</p> <p>⁴ Für Bau, Unterhalt, Betrieb und Finanzierung gelten die Bestimmungen für Kantonsstrassen sinngemäss.</p>
	<p>§ 16 Kombinierte Projekte</p> <p>¹ Im Rahmen von verkehrsträgerübergreifenden Gesamtprojekten, Verkehrsmanagementprojekten oder zur Umsetzung von flankierenden Massnahmen bei Kantonsstrassenbauvorhaben kann der Kanton mit Zustimmung des Gemeinderats Massnahmen auf Gemeindestrassen in die Planung und Projektierung einbeziehen.</p> <p>² Die Planungs- und Projektierungskosten gehen zu Lasten des Kantonsstrassenbauvorhabens.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
	<p>§ 17 Planung und Realisierung im Auftrag</p> <p>¹ Der Kanton kann im Auftrag des Bundes Massnahmen an Nationalstrassen planen und realisieren.</p> <p>² Im Rahmen der Realisierung von Kantonsstrassenbauvorhaben kann der Kanton im Auftrag der Gemeinde gleichzeitig Massnahmen auf Gemeindestrassen umsetzen.</p>
	<p>3. Weitere Verkehrsanlagen von kantonalem Interesse</p>
	<p>§ 18 Kantonale Radrouten</p> <p>¹ Der Kanton baut und finanziert die kantonalen Radrouten.</p> <p>² Unterhalt und Betrieb der kantonalen Radrouten, die nicht Bestandteil von Kantonsstrassen sind, übernehmen die Gemeinden.</p>
	<p>§ 19 Wanderwege</p> <p>¹ Der Kanton baut und finanziert die Wanderwege und besorgt deren Unterhalt, wenn sie nicht Bestandteil von Gemeindestrassen oder von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen sind.</p> <p>² Er kann die Aufgaben vertraglich an eine gemeinnützige Organisation übertragen.</p>
	<p>§ 20 Anlagen, die Kantonsstrassen unmittelbar entlasten</p> <p>¹ Der Kanton leistet zu Lasten der Strassenrechnung Baubeiträge für</p> <p>a) Umsteigeinfrastrukturen, die den Wechsel vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr begünstigen,</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
	<p>b) Parallelstrassen und Radwege, die Kantonsstrassen unmittelbar entlasten,</p> <p>c) Massnahmen an Gemeindestrassen, die der unmittelbaren Entlastung der Kantonsstrassen dienen, wie Verkehrsmanagements- oder flankierende Massnahmen.</p> <p>² Die Beiträge bemessen sich nach dem Grad der Entlastung der Kantonsstrassen, betragen jedoch höchstens 50 % der Gesamtkosten.</p>
	<p>§ 21 Verkehrsmanagementsysteme</p> <p>¹ Zur Verflüssigung des Verkehrs und zur Verbesserung der Fahrplanstabilität des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs kann der Kanton Verkehrsmanagementsysteme einrichten.</p> <p>² Der Kanton besorgt den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der zentralen Steuerungsanlagen und koordiniert die Verkehrsmanagementsysteme mit denjenigen des Bundes für die Nationalstrassen und mit den Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs.</p> <p>³ Bau, Unterhalt, Betrieb sowie Finanzierung der dezentralen Erfassungs- und Steuerungsanlagen sind Sache der Strasseneigentümerinnen und -eigentümer.</p>
	<p>4. Finanzierung</p>
	<p>§ 22 Spezialfinanzierung Strassenrechnung</p> <p>¹ Es wird eine Spezialfinanzierung gemäss § 37 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾ mit der Bezeichnung Strassenrechnung geführt.</p> <p>² Direkte Leistungen unter Verwaltungsabteilungen werden abgegolten.</p>

¹⁾ SAR [612.300](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
	<p>§ 23 Ertrag</p> <p>¹ Zu Gunsten der Strassenrechnung gehen</p> <p>a) der Ertrag der Motorfahrzeugabgaben,</p> <p>b) drei Viertel des Kantonsanteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe,</p> <p>c) Kantonsanteile aus der Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe sowie andere, allgemein für Strassen bestimmte Mittel des Bundes,</p> <p>d) Gemeindebeiträge,</p> <p>e) werkgebundene Beiträge von Bund und Dritten,</p> <p>f) jährliche Pauschalabgeltungen von Fr. 1 Mio. für den Unterhalt von Busspuren sowie für die Erstellung und den Unterhalt von Bushaltestellen auf Kantonsstrassen aus der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur gemäss § 8a Abs. 3 lit. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975 ¹⁾,</p> <p>g) der Ertrag von Ordnungsbussen, die der Kanton für Verkehrsdelikte auf Kantonsstrassen erhebt,</p> <p>h) der Ertrag aus der Verwaltung des Strassenwesens,</p> <p>i) Abgeltungen gemäss § 22 Abs. 2.</p>
	<p>§ 24 Aufwand</p> <p>¹ Zu Lasten der Strassenrechnung gehen</p> <p>a) Ausgaben für Bau, Unterhalt und Betrieb von Kantonsstrassen und weiteren Verkehrsanlagen von kantonalem Interesse,</p>

¹⁾ SAR [995.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
	<p>b) Ausgaben für den Landerwerb gemäss § 9,</p> <p>c) Ausgaben für Lärmsanierungen von Kantonsstrassen und Beiträge an den Lärmschutz gemäss § 109 Abs. 3 BauG im Bereich von Kantonsstrassen,</p> <p>d) Ausgaben für Vorfinanzierungen gemäss § 25,</p> <p>e) Ausgaben für Grundlagendaten für das Kantonsstrassenwesen,</p> <p>f) Abgeltungen gemäss § 22 Abs. 2.</p>
	<p>§ 25 Vorfinanzierung</p> <p>¹ Der Kanton kann zeitlich befristete Darlehen zur Vorfinanzierung von Investitionen und Beiträgen von Bund und Gemeinden im Bereich der Verkehrsinfrastruktur gewähren.</p> <p>² Die Darlehen müssen abgesichert und in der Regel verzinslich sein.</p>
	<p>§ 26 Verschuldung</p> <p>¹ Die Strassenrechnung kann sich verschulden.</p> <p>² Der Beschluss des Grossen Rats über ein Vorhaben, das zu einer Erhöhung der Verschuldung der Strassenrechnung führt, unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 63 Abs. 1 lit. e der Kantonsverfassung.</p> <p>³ Die Höherverschuldung darf nur für die Finanzierung dieses Vorhabens verwendet werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
	5. Beiträge der Gemeinden
	<p>§ 27 Innerortsstrecken</p> <p>¹ Die Gemeinden leisten Beiträge an den Bau und Unterhalt der Innerortsstrecken.</p> <p>² Die Beiträge betragen 35 % der massgeblichen Kosten.</p> <p>³ Massgeblich sind die Gesamtkosten der Projektierung und Bauleitung, des Landerwerbs sowie der Bauausführung. Allfällige Beiträge Dritter sind abzuziehen.</p>
	<p>§ 28 Umfahrungsstrassen</p> <p>¹ Gemeinden, deren Ortsdurchfahrt durch eine Umfahrungsstrasse entlastet wird, leisten Beiträge an deren Bau.</p> <p>² Die Baubeiträge betragen 35 % der massgeblichen Kosten von Innerortsstrecken sowie von Anschlussknoten, die der beitragspflichtigen Gemeinde dienen.</p>
	<p>§ 29 Ermässigung der Beiträge</p> <p>¹ Wird eine Gemeinde infolge besonders grosser Aufwendungen, die auf die hohe Verkehrsbelastung oder besondere bauliche Schwierigkeiten zurückzuführen sind, durch den Beitrag übermässig belastet, kann der Regierungsrat diesen ermässigen.</p>
	<p>§ 30 Verfahren</p> <p>¹ Die Gemeinde bewilligt den Gemeindebeitrag in der Form eines Verpflichtungs- oder Budgetkredits, wenn es sich nicht um eine gebundene Ausgabe handelt.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
	<p>² Kanton und Gemeinden können Beiträge pauschal festlegen und Zahlungspläne vereinbaren.</p> <p>³ Über die Höhe der Gemeindebeiträge entscheidet der Regierungsrat, im Anwendungsfall von § 10 Absatz 1 lit. c der Grosse Rat endgültig.</p> <p>⁴ Nach Abschluss des Projekts erstellt das zuständige Departement die Projektabrechnung und legt die definitive Höhe der auszurichtenden Gemeindebeiträge fest. Die Gemeinde kann eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p>
	<p>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
	<p>§ 31 Strassenbeleuchtung</p> <p>¹ Der Kanton übernimmt die Strassenbeleuchtung an Kantonsstrassen entschädigungslos, in der Regel wenn ein Strassenabschnitt saniert wird.</p> <p>² Bis zur Übernahme verbleibt die Strassenbeleuchtung im Eigentum der Gemeinde und wird von ihr unterhalten und betrieben.</p>
	<p>§ 32 Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Ab Inkrafttreten des Gesetzes richten sich die Beiträge der Gemeinden nach neuem Recht.</p> <p>² Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes sind Gemeindebeiträge im bisherigen Umfang zu leisten. Bei noch nicht abgeschlossenen Projekten erstellt das zuständige Departement eine Projekt-Zwischenabrechnung nach Massgabe der tatsächlich erbrachten Leistungen und legt die Beitragshöhe fest. Die Gemeinde kann eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p>
	<p>§ 33 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
	II.
	1. Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:
<p>§ 10 Kantonale Nutzungspläne</p> <p>¹ Der Grosse Rat kann kantonale Nutzungspläne erlassen, soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, namentlich zum Schutz von Landschaften, Gewässern, Baudenkmalern und archäologischen Hinterlassenschaften, Gebäuden oder Anlagen, zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien wie Kies oder Kalkstein sowie zur Erstellung von öffentlichen Werken wie für den Verkehr, die Ver- und Entsorgung.</p> <p>² Der Regierungsrat ist befugt, einen kantonalen Nutzungsplan aufzuheben, wenn die darin verfolgten kantonalen oder regionalen Interessen in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt worden sind.</p> <p>³ Das zuständige Departement erstellt die Entwürfe zu den kantonalen Nutzungsplänen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anstalten, Regionalplanungsverbänden und Gemeinden.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>² Der Regierungsrat ist befugt, [...]</p> <p>a) Änderungen von geringfügiger sachlicher und räumlicher Bedeutung an einem kantonalen Nutzungsplan vorzunehmen, wenn die öffentlichen Interessen, denen der Nutzungsplan dient, unvermindert gewahrt bleiben und die betroffene Gemeinde zustimmt,</p> <p>b) einen kantonalen Nutzungsplan aufzuheben, wenn die darin verfolgten kantonalen und regionalen Interessen in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt worden sind oder auf das darin vorgesehene Vorhaben endgültig verzichtet worden ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
<p>⁵ Das Departement legt die bereinigten Entwürfe in den betroffenen Gemeinden während 30 Tagen öffentlich auf. Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erheben. Der Regierungsrat entscheidet über die Einwendungen auf Grund von Anträgen einer Stelle, die sich nicht mit der Ausarbeitung der Entwürfe befasst hat. Die Einwendungsentscheide sind dem Grossen Rat bekannt zu geben, wenn dieser für den Erlass des Nutzungsplans zuständig ist.</p> <p>⁶ Die Beschlüsse des Regierungsrats und des Grossen Rats über die Nutzungspläne können von den in schutzwürdigen eigenen Interessen Betroffenen innert 30 Tagen seit der amtlichen Publikation mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.</p>	
<p>§ 80 Begriff und Bestandteile</p> <p>¹ Öffentliche Strassen sind alle dem Gemeingebrauch offen stehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind.</p> <p>² Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten, Anlagen und Vorrichtungen, die zu ihrer technisch zweckmässigen und umweltschonenden Ausgestaltung dienen. Dazu gehören auch</p> <p>a) die für den Schutz der Fussgänger und Radfahrer notwendigen Anlagen;</p> <p>b) die für den Unterhalt erforderlichen Bauten und Anlagen wie Werkhöfe oder Silos;</p> <p>c) Verkehrsregelungsanlagen;</p> <p>d) Anlagen zur Entflechtung von privaten und öffentlichen Strassenverkehrsmitteln sowie Bushaltestellen;</p>	<p>² Bestandteile der öffentlichen Strassen sind alle Bauten, Anlagen und Vorrichtungen, die [...] <u>der technisch [...] und verkehrlich zweckmässigen</u>, umweltschonenden Ausgestaltung dienen. Dazu gehören auch</p> <p>a) die für <u>die Verkehrssicherheit und</u> den Schutz der Fussgänger und Radfahrer notwendigen Anlagen;</p> <p>b) die für den Unterhalt <u>und den Betrieb</u> erforderlichen Bauten und Anlagen wie Werkhöfe oder Silos;</p> <p>c) <u>die Strassenbeleuchtung, Verkehrsregelungsanlagen sowie Fahrzeugrückhaltesysteme (Leitplanken)</u>;</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
<p>e) öffentliche Anlagen für den Lärmschutz;</p> <p>f) Anlagen für die Einpassung in die Landschaft und für die städtebauliche Gestaltung des Strassenraumes.</p>	<p>f) Anlagen für die Einpassung in die Landschaft und für die städtebauliche Gestaltung des Strassenraumes [...] ;</p> <p>g) Anlagen auf dem Strassenareal, die für die Querung von Wildtieren in Wildtierkorridoren erforderlich sind.</p>
<p>§ 81 Eigentum</p> <p>¹ Eigentum des Kantons besteht an den Kantonsstrassen, Eigentum der Gemeinden an den Gemeindestrassen. Besondere Rechtsverhältnisse sind vorbehalten.</p> <p>² Das Eigentum an einer Strasse erstreckt sich in der Regel auf deren sämtliche Bestandteile, nicht aber auf Bauten und Anlagen, die einer bewilligten Nutzung an der Strasse dienen. Die Beleuchtungsanlagen von Kantonsstrassen innerorts stehen im Eigentum der Gemeinden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Eigentum an Brücken, die dem Kantons- wie dem Gemeindestrassennetz dienen, und an Überführungen von Kantons- und Gemeindestrassen im Einzelfall nach Massgabe der Interessenlage.</p>	<p>² Das Eigentum an einer Strasse erstreckt sich in der Regel auf deren sämtliche Bestandteile, nicht aber auf Bauten und Anlagen, die einer bewilligten Nutzung an der Strasse dienen. [...]</p>
<p>§ 83 Kantonsstrassen</p> <p>¹ Kantonsstrassen dienen der Verbindung von Kantonsteilen untereinander, mit anderen Kantonen und mit dem Ausland.</p> <p>² Das Kantonsstrassennetz und seine Einteilung werden vom Grossen Rat festgelegt. Das Gebiet von Gemeindestrassen, die zu Kantonsstrassen erklärt werden, ist dem Kanton, dasjenige von aufgehobenen Kantonsstrassen den Gemeinden in der Regel unentgeltlich abzutreten.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
<p>³ Diejenigen Abschnitte von Kantonsstrassen, entlang denen das anstossende Land wenigstens zur Hälfte überbaut ist, gelten als Innerortsstrecken. Der Regierungsrat nimmt nach Anhören des Gemeinderates die Abgrenzung der Innerortsstrecken vor. Strassenzüge mit Beschränkung des Zutrittes oder der Anschlüsse können vom Regierungsrat auch innerhalb der Bauzonen zu Ausserortsstrecken erklärt werden.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 85 Radrouten und Wanderwege</p> <p>¹ Der Grosse Rat legt das kantonale Radrouten- und Wanderwegnetz fest. Das Radroutennetz von kantonaler Bedeutung wird im kantonalen Richtplan festgelegt.</p>	<p>§ 85 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 87 Finanzierung</p> <p>¹ Ein besonderes Gesetz regelt die Beschlussfassung über Bau, Erneuerung und Änderung von Kantonsstrassen, die Finanzierung sowie die Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.</p> <p>² Die Gemeinden tragen die Kosten des Baues, der Erneuerung und der Änderung ihrer Strassen. Wenn eine Gemeindestrasse Bestandteile von Kantonsstrassen ersetzt, leistet der Kanton Beiträge, über die im Streitfall der Grosse Rat entscheidet.</p> <p>³ Der Kanton finanziert Bau, Erneuerung und Änderung von Wanderwegen, wenn sie nicht Bestandteil von Gemeindestrassen oder von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen sind.</p> <p>⁴ Die Kosten des Baues, der Erneuerung und der Änderung von Privatstrassen tragen die Eigentümer. Kanton und Gemeinden leisten nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an Bau, Erneuerung und Änderung von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die Gemeinden tragen die Kosten des Baues, der Erneuerung und der Änderung ihrer Strassen. [...]</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
<p>§ 88 Beiträge von Grundeigentümern</p> <p>¹ Die Grundeigentümer leisten Beiträge nach Massgabe der Vorschriften über die Erschliessungsanlagen.</p>	<p>§ 88 Aufgehoben.</p>
<p>§ 89 Beiträge anderer Gemeinden</p> <p>¹ Dient eine Gemeindestrasse in erheblichem Masse auch dem Verkehrsbedürfnis einer anderen Gemeinde, so kann diese zur Leistung angemessener Beiträge an Bau, Erneuerung und Änderung herangezogen werden. Massgebend für die Höhe des Beitrages sind die der beitragspflichtigen Gemeinde erwachsenden Vorteile und ihre finanzielle Lage.</p> <p>² Der beitragspflichtigen Gemeinde ist Gelegenheit zu geben, sich vor Baubeginn zum Projekt und zu den Kosten zu äussern. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeinden entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>¹ Dient eine Gemeindestrasse in erheblichem Masse auch dem Verkehrsbedürfnis einer anderen Gemeinde, so kann diese zur Leistung angemessener Beiträge an Bau, Erneuerung und Änderung herangezogen werden. Massgebend für die Höhe des [...] <u>Beitrags</u> sind die der beitragspflichtigen Gemeinde erwachsenden Vorteile [...].</p>
<p>§ 91 Entwässerung</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, das von Kantonsstrassen abfliessende Wasser unentgeltlich in ihre Kanalisationen aufzunehmen, soweit es nicht auf andere Art zu beseitigen ist. Müssen deshalb die Kanalisationen vergrössert werden, so gehen die Kosten zu Lasten des Strassenbaues.</p>	<p>§ 91 Aufgehoben.</p>
<p>§ 93 Festsetzung in Nutzungsplänen</p> <p>¹ Kantonsstrassen können in kantonalen Nutzungsplänen festgelegt werden. Diese können Bau-, Strassen- und Niveaulinien, deren Wirkung sich nach den Vorschriften über Erschliessungspläne bestimmt, sowie Sichtzonen und seitliche Zutrittsbeschränkungen enthalten.</p> <p>² Für die planerische Festlegung von Gemeindestrassen und dem Gemeingebrauch zugängliche Privatstrassen gelten die Vorschriften über die Sondernutzungsplanung.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
<p>§ 94 Generelle Projekte</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann zur Präzisierung der Richtpläne generelle Projekte für den Neu- und Ausbau von Kantonsstrassen ausarbeiten. Das generelle Projekt legt die Linienführung, die Breite und die wichtigsten Bestandteile der Strasse fest. Es dient als Grundlage für die Bewilligung der Baukredite nach den Vorschriften der Strassenbaugesetzgebung.</p> <p>² Das zuständige Departement unterbreitet den Entwurf den vom Projekt betroffenen Gemeinden, gegebenenfalls auch den regionalen Planungsverbänden und weiteren Organisationen zur Stellungnahme. Der Regierungsrat entscheidet über das generelle Projekt.</p>	<p>§ 94 Aufgehoben.</p>
<p>§ 95 Strassenbauprojekte</p> <p>¹ Die Bauprojekte bestimmen Linienführung, Querschnitt und Beschaffenheit der Strassen sowie ihrer Bestandteile. Sie können im Interesse der Verkehrssicherheit auch Sichtzonen und seitliche Zu- und Wegfahrtsbeschränkungen festlegen.</p> <p>^{1bis} Für Strassenbauprojekte in Nichtbauzonen, welche die Landschaft wesentlich beeinträchtigen, sind ökologische Ausgleichsmassnahmen im Gesamtumfang von 3 % der Bausummen vorzusehen.</p> <p>² Die Bauprojekte werden in den Gemeinden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist den Eigentümern von Grundstücken, die an die Strasse angrenzen, schriftlich anzuzeigen. Die durch den Strassenbau verursachten Veränderungen sind im Gelände kenntlich zu machen.</p> <p>³ Einwendungen gegen die Bauprojekte sind innerhalb der Auflagefrist einzureichen. Sie sind nur zulässig, wenn sie nicht bereits gegen einen Nutzungsplan hätten erhoben werden können.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
<p>⁴ Der Regierungsrat entscheidet über die Einwendungen und die bereinigten Bauprojekte für Kantonsstrassen, der Gemeinderat über diejenigen für Gemeindestrassen. Entscheide des Gemeinderats können an den Regierungsrat weitergezogen werden. Gegen die Entscheide des Regierungsrats ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat entscheidet über die Einwendungen und die bereinigten [...] <u>Strassenbauprojekte des Kantons</u>, der Gemeinderat über diejenigen [...] <u>der Gemeinde</u>. Entscheide des Gemeinderats können an den Regierungsrat weitergezogen werden. Gegen die Entscheide des Regierungsrats ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. [...]</p>
<p>6.4. Unterhalt</p>	<p>6.4. Unterhalt <u>und Betrieb</u></p>
<p>§ 97 Grundsatz</p> <p>¹ Die öffentlichen Strassen sind so zu unterhalten, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der Unterhalt soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein.</p> <p>² Der Strassenunterhalt umfasst insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.</p>	<p>¹ Die öffentlichen Strassen sind so zu unterhalten <u>und zu betreiben</u>, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. [...] <u>Unterhalt [...] und Betrieb sollen</u> möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein.</p> <p>² Der [...] <u>Unterhalt</u> umfasst [...] die [...] <u>baulichen Massnahmen zur [...] Werterhaltung der [...] Strassen</u>.</p> <p>³ Der Betrieb umfasst insbesondere Reinigung, Grünpflege, Winterdienst sowie Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen. Dazu gehören auch Beleuchtung, Werkreparaturen, Signalisation und Markierung, soweit diese nicht im Zusammenhang mit Bau oder Unterhalt vorgenommen werden.</p>
<p>§ 99 Unterhaltungspflicht</p> <p>¹ Der Unterhalt der öffentlichen Strassen obliegt dem Strasseneigentümer.</p> <p>² Die Gemeinden besorgen die Beleuchtung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und in Zusammenarbeit mit dem Kanton den Winterdienst an den Innerortsstrecken der Kantonsstrassen. Sie leisten an die übrigen Unterhaltskosten dieser Strecken Beiträge nach Massgabe der Strassenbaugesetzgebung.</p>	<p>§ 99 [...] <u>Zuständigkeit für Unterhalt und Betrieb</u></p> <p>¹ [...] <u>Unterhalt und Betrieb der [...] Gemeindestrassen und der dem [...] Gemeindegebrauch zugänglichen Privatstrassen obliegen den Strasseneigentümern und -eigentümern</u>.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
<p>³ Der Unterhalt von Wanderwegen, die nicht Bestandteil von Gemeindestrassen oder von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen sind, ist Sache des Kantons.</p> <p>⁴ Die Gemeinden gewähren nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an den Unterhalt von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Gemeinden gewähren nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an den Unterhalt <u>und den Betrieb</u> von dem Gemeingebrauch zugänglichen Privatstrassen.</p>
	<p>2. Der Erlass SAR 751.100 (Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung [Strassengesetz, StrG] vom 17. März 1969) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung</p> <p>(Strassengesetz, StrG)</p>	<p>[...] <u>Strassengesetz 1969</u></p> <p>([...] <u>aStrG</u>)</p>
<p>vom 17. März 1969</p> <p>(Stand 1. Januar 2018)</p>	
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p>	
<p>gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960 ¹⁾ sowie auf die §§ 46 und 49 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980,</p>	
<p><i>beschliesst:</i></p>	

¹⁾ SR [725.11](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
<p>§ 1 Nationalstrassen: Unterhalt und Betrieb</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist befugt, eine Organisation zu gründen oder den Beitritt zu einer solchen zu erklären, die Leistungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesbehörden über den Betrieb und Unterhalt von Nationalstrassen abschliessen kann.</p>	<p>§ 1 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 2 Kantonsstrassen: Bau, Unterhalt und Betrieb</p> <p>¹ Der Kanton baut, unterhält und betreibt die Kantonsstrassen. Er kann insbesondere bei Innerortsstrecken Teilaufgaben an Gemeinden übertragen.</p> <p>² Bei Kantonsstrassenvorhaben gelten die nachfolgenden Zuständigkeiten für die Bewilligung der notwendigen Verpflichtungskredite, wenn diese nicht dem Ausgabenreferendum zu unterstellen sind:</p> <p>a) Über Neuanlagen innerorts und ausserorts, in der Regel basierend auf einem generellen Projekt, beschliesst der Grosse Rat.</p> <p>b) Über die Erweiterung bestehender Kantonsstrassen ausserorts beschliesst der Grosse Rat.</p> <p>c) Über die Anpassung bestehender Kantonsstrassen ausserorts beschliesst der Regierungsrat.</p> <p>d) Über die Änderung bestehender Kantonsstrassen innerorts beschliesst der Regierungsrat, wenn die Gemeinde zuvor ihrem Kostenbeitrag zugestimmt hat. Fehlt ein zustimmender Beschluss der Gemeinde zum Kostenbeitrag, beschliesst der Grosse Rat.</p> <p>³ Für Verpflichtungskredite bei Kantonsstrassenvorhaben werden die Bestimmungen des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012, wenn das vorliegende Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, sinngemäss angewendet.</p>	<p>§ 2 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
<p>⁴ Die Verpflichtungskredite sind dem Grossen Rat mit separater Botschaft zu unterbreiten, wenn sie neue einmalige Nettoausgaben von über Fr. 5 Mio. oder wiederkehrende Nettoausgaben von über Fr. 0,5 Mio. enthalten und somit dem Ausgabenreferendum gemäss § 31 GAF unterstehen. Anpassungen bestehender Kantonsstrassen ausserorts sind vom Ausgabenreferendum ausgenommen. Die Berechnung der massgebenden neuen Ausgaben für das Ausgabenreferendum bei Neuanlagen erfolgt brutto.</p> <p>⁵ ...</p>	
<p>§ 2a Ausführungsbestimmungen; Mitwirkung der Gemeinden, Kostenverteilung</p> <p>¹ Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die notwendigen Ausführungsvorschriften zu § 7, über die Verteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden sowie über die Erteilung des Enteignungsrechts.</p> <p>² Die Gemeinden sind bei der Projektierung und Festsetzung der Kostenverteilung anzuhören. Für die Bemessung ihrer Leistungen sind die Finanzkraft und das Interesse zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 2a Aufgehoben.</p>
<p>§ 5 Strassenrechnung a) Grundsatz</p> <p>¹ Einnahmen gemäss § 6 und Ausgaben gemäss § 7 werden in einer Spezialfinanzierung verbucht. Diese als Strassenrechnung bezeichnete Spezialfinanzierung wird als eigener Aufgabenbereich geführt.</p> <p>² Leistungen unter Verwaltungsabteilungen werden abgegolten. Der Grosse Rat kann durch Dekret nähere Bestimmungen erlassen.</p> <p>³ Die Abgeltungen erfolgen nach dem Netto-Prinzip. Insbesondere werden von den Kosten die Erlöse aus Bussen, die vom Kanton bei Verstössen gegen das Strassenverkehrsrecht erhoben werden, abgezogen.</p>	<p>§ 5 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
<p>§ 6 b) Einnahmen</p> <p>¹ Zu Gunsten der Strassenrechnung gehen:</p> <p>a) Reinertrag der Motorfahrzeugabgaben;</p> <p>a^{bis}) drei Viertel des Kantonsanteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;</p> <p>b) Kantonsanteile aus der Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe sowie andere, allgemein für Strassen bestimmte Mittel des Bundes;</p> <p>c) werkgebundene Beiträge des Bundes;</p> <p>d) Gemeindebeiträge;</p> <p>e) Beiträge Dritter;</p> <p>f) Abgeltungen gemäss § 5 Abs. 2 und 3;</p> <p>g) jährliche Pauschalabgeltungen von Fr. 1 Mio. für den Unterhalt von Busspuren sowie für die Erstellung und den Unterhalt von Bushaltestellen auf Kantonsstrassen aus der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur gemäss § 8a Abs. 3 lit. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975 ¹⁾.</p>	<p>§ 6 Aufgehoben.</p>
<p>§ 7 c) Ausgaben</p> <p>¹ Zu Lasten der Strassenrechnung gehen</p> <p>a) Ausgaben für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb von National- und Kantonsstrassen. Dazu gehören auch die für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Strassen nötigen Werkhöfe, die Gebäude und Einrichtungen für die Überwachung und Lenkung des Strassenverkehrs und die Alarmierung der Einsatzdienste;</p>	<p>§ 7 Aufgehoben.</p>

¹⁾ SAR [995.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
<p>b) die nachfolgend genannten Ausgaben zur Vermeidung von externen Kosten des Strassenverkehrs:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ... 2. ... 3. Beiträge an Umsteigeinfrastrukturen, die den Wechsel vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr begünstigen. Sie bemessen sich nach dem Nutzen zur Entlastung der Kantonsstrassen; 4. Ausgaben für den Bau der kantonalen Radrouten, sofern sie nicht über bestehende geeignete Gemeindestrassen führen, und Beiträge an den Bau von Radwegen, die Kantonsstrassen unmittelbar entlasten; 5. Beiträge an den Lärmschutz; 6. Ausgaben für weitere Massnahmen von untergeordneter Bedeutung zur Vermeidung von externen Kosten, die der Grosse Rat durch Dekret festlegen kann; <p>c) Beiträge an Wanderwege;</p> <p>d) Beiträge an Wildtierkorridore;</p> <p>e) Abgeltungen gemäss § 5 Abs. 2 und 3.</p>	
<p>§ 7a Budgetverwendung Abteilung Tiefbau</p> <p>¹ Ein Überschreiten der bewilligten Saldi im Globalbudget und in der Investitionsrechnung der Abteilung Tiefbau ist möglich, solange die Spezialfinanzierung Strassenrechnung in der Bilanz der ordentlichen Rechnung ein Guthaben aufweist.</p>	<p>§ 7a Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
<p>§ 9 Verschuldung, Amortisation; Allgemeiner Grundsatz</p> <p>¹ Der Grosse Rat ist ermächtigt, zur Finanzierung des Strassenbaues und des Strassenunterhaltes Anleihen und Darlehen aufzunehmen.</p> <p>² Die Strassenschuld, welche die Summe der jährlichen Ausgabenüberschüsse der Strassenrechnung darstellt, ist zu amortisieren. Der Grosse Rat beschliesst über die Amortisation mit dem Voranschlag.</p> <p>³ Das Ausmass der Neuverschuldung und die Höhe der Amortisationsquote sind auf die Entwicklung des gesamten Finanzhaushaltes sowie auf die konjunkturelle Lage abzustimmen.</p>	<p>§ 9 Aufgehoben.</p>
<p>§ 11 Aufhebung bisherigen Rechtes</p> <p>¹ Das Gesetz über den Bau und den Unterhalt der National-, Land- und Ortsverbindungsstrassen (Strassenbaugesetz) vom 17. Oktober 1961 ¹⁾ sowie die widersprechenden Bestimmungen des Gesetzes über den Strassen-, Wasser- und Hochbau vom 23. März 1859 ²⁾ sind aufgehoben.</p>	<p>§ 11 Aufgehoben.</p>
<p>§ 11a Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ³⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p> <p>² Das Gesetz über den Öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 2. September 1975 ⁴⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p>	<p>§ 11a Aufgehoben.</p>

¹⁾ AGS Bd. 5 S. 249

²⁾ AGS Bd. 1 S. 159

³⁾ AGS Bd. 14 S. 309, 370, 454, 566; 1999 S. 14, 387 (SAR [713.100](#))

⁴⁾ AGS Bd. 9 S. 231; Bd. 11 S. 86; 1995 S. 144; 1996 S. 152, 156; 1998 S. 75 (SAR [995.100](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
<p>§ 13 Übergangsrecht</p> <p>¹ Vorhaben, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 5. September 2000 der Verpflichtungskredit- beziehungsweise der Kostenteilungsbeschluss des Grossen Rates bereits vorliegt, werden nach altem Recht finanziert.</p>	<p>§ 13 Aufgehoben.</p>
<p>§ 13a Übergangsrecht zur Änderung vom 29. August 2017</p> <p>¹ Mit Inkrafttreten der Änderung vom 29. August 2017 gewährt die Strassenrechnung der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur ein zinsloses Darlehen von Fr. 50 Mio. Dieses ist innert 20 Jahren linear zurückzubezahlen.</p>	<p>§ 13a Aufgehoben.</p>
<p>§ 14 NFA-Ausgleich</p> <p>¹ Bis zum Inkrafttreten der Neuordnung der Verkehrsfinanzierung, längstens bis 31. Dezember 2010, geht ein jährlicher Zusatzbeitrag in der Höhe von 9 Mio. Franken zu Lasten der Strassenrechnung an die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen.</p>	<p>§ 14 Aufgehoben.</p>
	<p>3. Der Erlass SAR 991.100 (Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 2 b) Veröffentlichung, Einsprachen und Beschwerden</p> <p>¹ Verkehrsanordnungen sind im Amtsblatt des Kantons Aargau und zusätzlich im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.</p> <p>² Gegen Verkehrsanordnungen kann jeder Betroffene innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung bei der verfügenden Behörde Einsprache erheben. Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
<p>³ Über Einsprachen gegen vorschriftswidrige, fehlende oder überflüssige Signale und Markierungen befindet die in erster Instanz zuständige Behörde. Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p> <p>⁴ ...</p>	<p>⁵ Sind Verkehrsanordnungen, Signalisationen und Markierungen Teil eines Strassenbauprojekts, können sie nach den für das Strassenbauprojekt geltenden Verfahrensvorschriften beschlossen werden.</p>
<p>§ 4 Aufsicht und Beratung</p> <p>¹ Die Aufsicht über Verkehrsanordnungen, Signalisationen, Markierungen und Strassenreklamen obliegt dem Kanton.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die Aufsichtsbehörde und erlässt die erforderlichen Vorschriften.</p> <p>³ Die Aufsichtsbehörde hebt rechtswidrige Entscheide auf.</p> <p>⁴ Gemeinden und Private können sich hinsichtlich Verkehrsanordnungen, Signalisationen, Markierungen und Strassenreklamen auf Gemeinde- und Privatstrassen vom Kanton beraten lassen. Der Kanton erhebt hierfür eine kostendeckende Gebühr.</p>	<p>⁴ Gemeinden und Private können sich hinsichtlich Verkehrsanordnungen, Signalisationen, Markierungen und Strassenreklamen auf Gemeinde- und Privatstrassen vom Kanton beraten lassen. [...]</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 17. Juni 2020
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführer